

## **Öffentliche Auslegung Entwurf Bebauungsplan Nr. 25 „Schnittstelle Altstadt Süd - West“**

Die Stadt Schönebeck (Elbe) beabsichtigt für die südlich der Tischlerstraße, westlich der Salzerstraße, nördlich und östlich der zurzeit in Planung befindlichen „Anbindungsstraße östliche Gewerbegebiete“ liegende Fläche den Bebauungsplan Nr. 25 „Schnittstelle Altstadt Süd – West“ aufzustellen.

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck hat am 04.02.2010 den Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung gebilligt und diese Planunterlagen zur öffentlichen Auslegung für die Dauer eines Monats bestimmt.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 13 a (2) Baugesetzbuch als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. (4) Baugesetzbuch aufgestellt.

Die Belange des Umweltschutzes werden durch den Bebauungsplan Nr. 25 „Schnittstelle Altstadt Süd – West“ trotzdem beachtet. Innerhalb der textlichen Festsetzungen werden Aussagen getroffen zu Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft. Des Weiteren werden Pflanzgebote festgesetzt.

Gemäß § 3 Abs. (2) Baugesetzbuch liegt der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 25 „Schnittstelle Altstadt Süd – West“ und die Begründung ohne Umweltbericht in der Zeit vom

**24.02.2010 bis einschließlich 26.03.2010**

im Stadtplanungs- und Stadtentwicklungsamt der Stadt Schönebeck (Elbe)  
Breiteweg 12, 39218 Schönebeck (Elbe) während der Dienstzeiten

<b>montags</b>	<b>von 08:00 - 12:00 und 13:00 - 15:00 Uhr</b>
<b>dienstags</b>	<b>von 08:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr</b>
<b>mittwochs</b>	<b>von 08:00 - 12:00</b>
<b>donnerstags</b>	<b>von 08:00 - 12:00 und 13:00 - 15:00 Uhr</b>
<b>freitags</b>	<b>von 08:00 - 12:00 Uhr</b>

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Innerhalb der vorgenannten Auslegungsfrist können die Planunterlagen mit den Mitarbeitern des Stadtplanungs- und Stadtentwicklungsamtes erörtert und Anregungen/Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift dort abgegeben werden.

Die vorgenannten Planunterlagen sind im Zeitraum der öffentlichen Auslegung gemäß § 4a Abs. (4) Baugesetzbuch auch in das Internet eingestellt und können unter der Internetadresse: <http://www.schoenebeck-elbe.de> eingesehen werden.

Anregungen/Stellungnahmen können auch per E-Mail abgegeben werden unter:  
[stadtplanungsamt@schoenebeck-elbe.de](mailto:stadtplanungsamt@schoenebeck-elbe.de).

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 25 „Schnittstelle Altstadt Süd – West“ unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Schönebeck (Elbe) deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes Nr. 25 „Schnittstelle Altstadt Süd – West“ nicht von Bedeutung ist.

Schönebeck (Elbe), 14.02.2010



Haase  
Oberbürgermeister